

Einsatz von Dolmetscherleistungen im Rahmen von AO-SF-Verfahren



Wir suchen geeignete Personen
für Dolmetscherleistungen

Entsprechend dem Erlass vom 30.01.2023
stehen Mittel für Dolmetscherleistungen im
Rahmen von Verfahren zur Feststellung
eines Bedarfes an sonderpädagogischer
Unterstützung (AO-SF-Verfahren) bereit.

Generierung geeigneter Personen

Vorrangig sollen Lehrkräfte im Landesdienst
(aus dem Herkunftssprachlichen Unterricht
oder selbst mit einer anderen
Herkunftssprache als Deutsch) für diese
Tätigkeiten eingesetzt werden.

Sprechen Sie bitte mit den geeigneten
Lehrkräften, eine Information für diese
Lehrkräfte hängt an.

Aufbau eines Pools geeigneter Lehrkräfte

Wenn Sie Lehrkräfte gewinnen konnten,
melden diese sich bitte bei dem regional für
Sie zuständigen Schulamt.

Aus all diesen Lehrkräften wird ein
Lehrerpool gebildet, aus dem die jeweils
geeignete Person gewählt werden kann.

Ablauf und Formalia für den Einsatz von
Dolmetscherleistungen im Rahmen
von AO-SF-Verfahren

Für wen können Dolmetscherleistungen
beantragt werden?

Mittel für Dolmetscherleistungen können
Eltern in einem Zeitraum von fünf Jahren
nach der Zuwanderung nach Deutschland
oder einem deutschsprachigen Land zu
Gute kommen.

Wie ist das Vorgehen

Die Schule stellt den Antrag auf
Kostenübernahme bei der zuständigen,
verwaltungsfachlichen Schulaufsicht vor
oder während der Stellung eines AO-SF-
Antrags. Das Formular wird Ihnen zur
Verfügung gestellt.

Die zuständige, verwaltungsfachliche
Schulaufsicht beauftragt eine Person für die
Dolmetscherleistungen.

In besonderen Fällen, oder wenn keine
Lehrkraft mit den erforderlichen
Sprachkenntnissen gefunden wird, ist auch
der Einsatz eines außerschulischen
Dolmetschers / einer außerschulischen
Dolmetscherin möglich.

Ihr Einsatz als sprachmittelnde Person



Komme ich für diese Aufgabe in Frage?

Vorrangig sollen Lehrkräfte im Landesdienst, aus dem herkunftssprachlichen Unterricht oder selbst mit einer anderen Herkunftssprache als Deutsch, für diese Tätigkeiten eingesetzt werden. Diese sind rechtlich geschützt, mit dem Verfahren und der jeweiligen Herkunftssprache vertraut.

Wie werde ich sprachmittelnde Person?

Zunächst stellen Sie einen Antrag auf Nebentätigkeitsgenehmigung, da die Übersetzungsleistung in Form einer Nebentätigkeit vergütet wird. Hier sind die Vorgaben der Nebentätigkeitsverordnung (NtV NRW) einschlägig. Sind Sie tarifbeschäftigt, müssen Sie Ihrem Arbeitgeber Nebentätigkeiten lediglich rechtzeitig vorher schriftlich anzeigen (§3 Abs. 4 TV-L). Beamtete Lehrkräfte bedürfen hierfür der vorherigen Genehmigung durch den Dienstherrn (§ 49 LBG, § 6 NtV). Die Anträge finden Sie im Downloadbereich auf der Seite der Bezirksregierung Düsseldorf (dort unter Personalangelegenheiten für Lehrkräfte)

Für Beamte:



Für Tarifbeschäftigte:



Wie wird mein Einsatz vergütet?

Die Stundensätze sind laut § 9 JVEG in Verbindung mit Anlage 1 zur JVEG anzusetzen. Eine Vergütung in Höhe von 85 Euro pro Stunde ist möglich. Sind die beauftragten Lehrkräfte in einem KI tätig, wird dies als Teil des dortigen Dienstes interpretiert und über die für diese Tätigkeit generell gewährte Zulage abgegolten.

Die Übersetzungsleistung wird über die jeweils zuständige, verwaltungsfachliche Schulaufsicht, die das AO-SF-Verfahren betreut, abgerechnet. Einzureichen sind (1) das Auftragsformular der Schulaufsicht und (2) der Nachweis des Gesprächs.

Ansprechpartner ist die jeweils für Ihre Schule zuständige, verwaltungsfachliche Schulaufsicht:

- Schulämter für Grund-, Haupt- und Förderschulen (ausgenommen der unten gesondert gelisteten)
- Bezirksregierung Düsseldorf für Berufskollegs, Gymnasien, Real- und Gesamtschulen sowie die folgenden Förderschulen: LVR-HuK Essen, Luise-Leven-Schule Krefeld, Gericusschule Düsseldorf, Johannerschule Duisburg, Karl-Tietenberg-Schule Düsseldorf